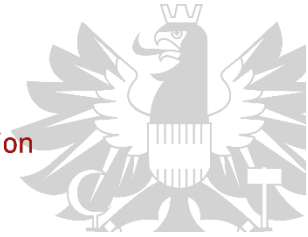


# MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



19. April 2021

## **Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung:**

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden**

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)<sup>1</sup> vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)<sup>2</sup> in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG<sup>3</sup> in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2).

Nach § 13g Abs. 4 BBG haben alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Der Monitoringausschuss begrüßt grundsätzlich, dass durch das IFG Informationen zugänglicher werden sollen und damit einhergehend mehr Transparenz in der österreichischen Verwaltung auch für Menschen mit Behinderungen geschaffen wird und nimmt wie folgt Stellung.

<sup>1</sup> Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

<sup>3</sup> i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

## **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)**

### **Z 2 (Art. 22a Abs 2 B-VG)**

Galt bislang eine Verschwiegenheitspflicht, wobei Auskunftspflichten Ausnahmen davon begründeten, wird zukünftig eine Informationspflicht gelten, wobei Geheimhaltungspflichten Ausnahmen davon begründen. Das Recht auf Zugang zu Informationen gilt also nicht, soweit deren Geheimhaltung u.a. „zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

Zu dem Begriff der „Wahrung überwiegende berechtigter Interessen eines anderen“ wird in den Erläuterungen auf die Europäische Menschenrechtskonvention, das Datenschutzgesetz, die Datenschutz-Grundverordnung und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verwiesen.

Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass die geltenden Verschwiegenheitspflichten in den besonders sensiblen Bereichen wie die Behindertenhilfe, die Patientenvertretung oder Kinder- und Jugendhilfe wegen der hohen Anforderungen an die Vertraulichkeit erhalten werden müssen. Dies sollte durch eine Präzisierung der angeführten verfassungsrechtlichen Ausnahmen gewährleistet und auch in der Ausführungsbestimmung (§ 6 IFG) dezidiert angeführt werden (z. B. Schutz des Privatlebens etc.).

Der Monitoringausschuss regt weiters im Hinblick auf den gebotenen geschlechtersensiblen Sprachgebrauch an, anstelle des Begriffes „jedermann“ besser „jede Person“ zu verwenden.

## **Zu Artikel 2: Informationsfreiheitsgesetz**

### **Zu § 6 Abs 1 IFG – Geheimhaltung:**

Nach § 6 Abs 1 Z 7 IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen soweit sie im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Der Monitoringausschuss regt an, die Gründe für die Geheimhaltung von Informationen präziser zu formulieren, damit die Vertraulichkeit in den besonders sensiblen Bereichen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, gewahrt bleibt (zB Schutz des Privatlebens).

### **Zu § 6 Abs 2 IFG – teilweise Geheimhaltung**

Nach § 6 Abs 2 IFG kann auch eine teilweise Geheimhaltung erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs 1 IFG nur auf einen Teil der Informationen zutreffen. Dabei bleibt unklar, wie eine solche teilweise Geheimhaltung nach § 6 Abs 2 IFG in der Praxis umgesetzt werden soll.

Der Monitoringausschuss regt daher eine Klarstellung an, wobei in diesem Zusammenhang auch auf das deutsche IFG verwiesen wird, welches im Detail ausführt: „Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.“ (§ 7 Abs 2 dtIFG).

### **Zu § 7 Abs 1 IFG – Informationsbegehren:**

Nach § 7 Abs 1 IFG kann der Zugang zu Informationen schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

Der Monitoringausschuss begrüßt dies, da Menschen mit Behinderungen einen Antrag nach der jeweils für sie passenden Form im Sinne des Art. 21 lit b) UN-BRK<sup>4</sup> einbringen können.

Allerdings sind die Anträge nach § 7 Abs 1 IFG nicht zu begründen. Das erscheint aus mehreren Gründen wenig sachgerecht. Die Missbräuchlichkeit eines Antrages nach § 9 Abs 3 IFG kann nur anhand einer Begründung zügig festgestellt werden. Weiters ist eine Begründung der Anträge außerdem in Hinblick auf eine Teilstattgebung des Antrags nach § 6 Abs 2 IFG notwendig; zB, um zu beurteilen, welche Informationen den Antragstellern auszuhändigen sind und welche nicht. Gem. § 6 Abs 1 Z7 IFG ist eine Erforderlichkeitsprüfung und Interessenabwägung durchzuführen. Ohne eine Begründung des Antrages wäre das nicht möglich, da Interessenabwägungen nur schnell und effizient abgewickelt werden können, wenn die berechtigten Interessen der Antragsteller\*in bereits vorab dargelegt wurden.

Der Monitoringausschuss regt daher an, dass die Anträge nach § 7 IFG begründet werden müssen.

### **Zu § 9 Abs 1 IFG – Information:**

Nach § 9 Abs 1 IFG ist die Information in beantragter oder ansonsten tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen.

Der Monitoringausschuss regt an, dass Erfordernis der Barrierefreiheit der zugänglich gemachten Information Art. 9 UN-BRK (Barrierefreiheit) zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

### **Zu § 9 Abs 2 IFG – Information:**

Nach § 9 Abs 3 IFG ist der Zugang zu einer Information ist nicht zu erteilen, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Die Erläuterungen zu § 9 enthalten keine Hinweise darauf, wann ein Antrag „missbräuchlich“ ist und wann ein Aufwand für „wesentlich“ und

---

<sup>4</sup> „... im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten barrierefreien Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern; ...“.

„unverhältnismäßig“ befunden wird. Gerade in Verfahren der Behindertenhilfe ist eine Klarstellung nicht zuletzt auch aus Rechtsschutzinteressen erforderlich.

Der Monitoringausschuss regt die Präzisierung der Missbrauchsklausel, zB durch Nennung von Ausschlussgründen, an.

Weiters regt der Monitoringausschuss an, dass die Klärung der Begriffe „wesentlich“ und „unverhältnismäßig“ in die Erläuterungen aufgenommen werden.

### **Zu § 10 – Betroffene Personen**

Der Monitoringausschuss begrüßt, dass die von der beabsichtigten Informationserteilung betroffenen Personen nach „Tunlichkeit“ angehört und deren Stellungnahme folglich im Verfahren mitbedacht wird.

Nach den Erläuterungen bedeutet „tunlichst“, dass das informationspflichtige Organ nur in dem Ausmaß zur Anhörung verpflichtet werden soll, als eine solche ohne unverhältnismäßigen zeitlichen und sonstigen Aufwand möglich ist. Die Anhörungspflicht soll insbesondere davon abhängen, ob die Behörde Kontakt zum Betroffenen ohne weiteres herstellen kann. Aufwändige Recherchen, wer überhaupt Betroffener sein könnte, sollen nicht anzustellen sein.

Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass Behinderungen als solche oder eine erschwerte Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen auf Grund deren Behinderungen kein unverhältnismäßiger oder sonstiger Aufwand sein darf mit der Folge, dass die Anhörung eines Dritten als betroffene Person unterbleibt.

Der Monitoringausschuss weist ferner darauf hin, dass bei der Anhörung von Menschen mit Behinderungen ein adäquater Umgang zu pflegen ist.

### **Abschließende Bemerkungen:**

Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass Österreich als Vertragsstaat der UN-BRK dafür Sorge zu tragen hat, dass nach Art. 9 UN-BRK (Barrierefreiheit) und Art. 21 UN-BRK (Zugang zu Informationen) das gesamte Prozedere im Zusammenhang mit einem Informationsbegehren barrierefrei durchzuführen ist.

Der Monitoringausschuss regt daher an, das Erfordernis der Barrierefreiheit des gesamten Verfahrens zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

*Für den Ausschuss*

*Christine Steger*

*Vorsitzende*

*Dieses Schreiben ergeht an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, sowie an das Präsidium des Nationalrates*